



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

**Bericht des Bundesrates in Erfüllung des
Postulates 12.3006 der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates «Bekämpfung
von Waffenmissbrauch»**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Geltendes Recht	3
2.1	Involvierte Behörden, ihre Zuständigkeiten und Informationsquellen	3
2.1.1	Einleitung	3
2.1.2	Kantonale Waffenbüros	4
2.1.3	Zentralstelle Waffen	6
2.1.4	Gruppe Verteidigung im VBS.....	7
2.1.5	Bundesamt für Justiz	10
2.1.6	Kreiskommandanten	11
3	Problemanalyse - Möglichkeiten der Anpassung	11
3.1	Einleitung.....	11
3.2	Meldung der Strafbehörden an den Führungsstab der Armee.....	12
3.3	Verworfenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches .	14
3.3.1	Meldung über alle hängige Strafverfahren an den Führungsstab der Armee	14
3.3.2	Meldung über Selbst- oder Drittgefährdung manifestierende hängige Strafverfahren an den Führungsstab der Armee	15
3.3.3	Aufnahme von Informationen über hängige Strafverfahren in ARMADA.....	15
3.4	Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches	16
3.4.1	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Waffenbüros und Kreiskommandos	16
3.5	Massnahmen der Arbeitsgruppe Armeewaffen	16
4	«Verlinkung» der kantonalen Waffenregister	17
5	Einführung eines «Waffenverbotes» als allgemeine strafrechtliche Massnahme	17
6	Schlussfolgerungen	18

1 Ausgangslage

Anlässlich einer Anhörung zu Armeewaffen in der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) des Nationalrates vom 23. und 24. Januar 2012 hat die Kommission das Postulat 12.3006 mit folgendem Inhalt angenommen:

„Der Bundesrat wird beauftragt, innert 6 Monaten in einem Bericht darzulegen:

1. wie der sicherheitsrelevante Informationsfluss zwischen Strafverfolgungsbehörden und der Armee in Echtzeit sichergestellt werden kann;
2. wie der notwendige Datenaustausch umgesetzt werden kann;
3. ob die bisherigen gesetzlichen Grundlagen reichen;
4. wie schnell die Verlinkung der kantonalen Datenbanken erfolgen kann;
5. ob und wie eine Zusatzstrafe (Waffenverbot) ins Strafrecht eingefügt werden kann.“

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2012 die Annahme des Postulates beantragt und der Nationalrat hat es am 28. Februar 2012 an den Bundesrat überwiesen. In Erfüllung des überwiesenen Postulats wurde vorliegender Bericht erstellt.

Hinweis auf ähnliche Vorstösse:

- Motion 12.3007 der SiK Nationalrat beinhaltet Teilbereiche des Postulates 12.3006. So wird darin der Bundesrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern oder die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Armee frühzeitig, automatisch über hängige Strafverfahren informiert wird.
Der Ständerat hat den Wortlaut der Motion 12.3007 wie folgt angepasst: Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern oder die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die zivilen und militärischen Strafverfolgungs- und Polizeiorgane den Einzug von zivilen und Armeewaffen anordnen, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise auf eine Selbst- oder Drittgefährdung bestehen. Die SiK des Nationalrates hat dieser Anpassung ebenfalls zugestimmt.
- Motion 11.4047 der SiK Ständerat fordert eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den militärischen, zivilen und gerichtlichen Behörden auf Ebene Bund und Kantone.

2 Geltendes Recht

2.1 Involvierte Behörden, ihre Zuständigkeiten und Informationsquellen

2.1.1 Einleitung

Die nachfolgenden Ziffern erwähnen verschiedentlich Meldepflichten oder Online-Zugriffe. Über einen Online-Zugriff wird im Zusammenhang mit einem konkreten Anlass, bspw. einem Bewilligungsgesuch zum Erwerb einer Waffe überprüft, ob Gründe vorliegen, die gegen den Waffenerwerb sprechen. Im Gegensatz dazu werden Behörden aktiv informiert, wenn ein Ereignis eintritt, für welches die Meldepflicht vorgesehen ist. Darin liegt der Vorteil von Meldepflichten, indem die empfangende Behörde rasch Kenntnis von Vorfällen erhält, die sicherheitsrelevant sein können. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, sofort die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, bspw. eine Waffe aus dem Besitz einer Person zu beschlagnahmen. Sie stösst nicht lediglich zufällig bspw. im Rahmen eines Gesuches auf bestehende Gründe, die gegen den Besitz von Waffen sprechen.

Erfolgt die Meldung über einen automatisierten Abgleich zwischen zwei Informationssystemen, wird häufig das System technisch so ausgestaltet, dass eine sogenannte „Treffer-Meldung“ generiert und somit aktiv über eine positive Rückmeldung informiert wird.

2.1.2 Kantonale Waffenbüros

Die kantonalen Waffenbüros vollziehen das Waffengesetz, ausser in den Bereichen, für die der Bund zuständig ist. Organisatorisch sind sie in der Regel in die kantonalen und städtischen Polizeikorps integriert. So erteilen die kantonalen Waffenbüros insbesondere Bewilligungen zum Erwerb von Waffen an Personen, die im Kanton Wohnsitz haben. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes (WG; SR 514.54) benötigt einen Waffenerwerbsschein, wer eine Waffe erwerben will. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten gemäss Artikel 8 Absatz 2 WG unter anderem Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Ebenfalls vom Erwerb ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt (d.h. mindestens zwei) begangener Verbrechen oder Vergehen im automatisierten Strafregister eingetragen sind. Diese und weitere Gründe, die gegen den Erwerb von Waffen sprechen (wie z.B. das vorgeschriebene Mindestalter von 18 Jahren), umschreibt das Waffengesetz als sogenannte „Hinderungsgründe“.

Artikel 31 WG legt fest, in welchen Fällen Waffen zu beschlagnahmen und definitiv einzuziehen sind. Der Vollzug der Beschlagnahme richtet sich nach kantonalem Recht. Ausserhalb eines Strafverfahrens leistet die Polizei gestützt auf das kantonale Polizeigesetz den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

Waffen sind von der kantonal zuständigen Behörde unter anderem aus dem Besitz von Personen zu beschlagnahmen, für die ein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG besteht. Bei der Beschlagnahme geht es um eine faktische Wegnahme der Waffe aus dem Besitz einer Person. Sie hat vorab präventiven Charakter und dient Sicherungszwecken, weshalb an die Gefahren, die vom Besitzer der Waffe ausgehen, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind. Die beschlagnahmten Gegenstände sind einzuziehen, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung weiterbesteht. Die Einziehung ist endgültig. Dabei ist unter Würdigung der konkreten Umstände und in Ansehen der betroffenen Person eine Prognose darüber zu stellen, ob von einer zukünftigen missbräuchlichen Verwendung der Waffe auszugehen ist.

Das zuständige kantonale Waffenbüro erhält auf verschiedene Arten Kenntnis von Hinderungsgründen, die gegen den Besitz von Waffen bei einer Person sprechen. Die kantonale Polizei beschlagnahmt bspw. im Rahmen eines Strafverfahrens auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, bzw. bei Gefahr im Verzug selbstständig Waffen. Dies wird im kantonalen polizeilichen Informationssystem verzeichnet, auf welches auch das kantonale Waffenbüro Zugriff hat. Wird in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton einer Person ein Strafverfahren geführt, wird der Wohnsitzkanton bei schwereren Delikten in der Regel im Laufe des Verfahrens miteinbezogen, insbesondere dann, wenn Zwangsmassnahmen durchgeführt werden. Die beschlagnahmten Waffen bleiben in der Folge bis zum Verfahrensende konfisziert. Dienen sie als Tatmittel oder waren sie dazu bestimmt, werden sie gestützt auf Artikel 69 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) eingezogen, andernfalls werden sie ans Waffenbüro weitergeleitet zwecks Entscheid über deren weitere Verwendung.

Das kantonale Waffenbüro stösst aber auch im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs bspw. zum Erwerb weiterer Waffen auf Hinderungsgründe. Dies insbesondere in Fällen, in denen eine Person gestützt auf mehrere Einträge im Strafregister wegen Verbrechen und Vergehen nicht mehr zum Besitz von Waffen berechtigt ist. Stösst das kantonale Waffenbüro auf bestehende Hinderungsgründe, beschlagnahmt es alle Waffen aus dem Besitz dieser Person, also auch die militärischen. In der Folge übergibt es die beschlagnahmte militärische Waffe an ein Armeelogistikcenter oder an eine Retablierungsstelle der Logistikkbasis der Armee bzw. im Ausnahmefall dem kantonalen Kreiskommandanten, welcher dann die Waffe der Logistikkbasis der Armee übergibt. Der Ablauf sieht vor, dass die Unterlagen (Formular, allenfalls Polizeirapport oder Berichte) über die beschlagnahmte

Waffe vom Armeelogistikcenter zunächst an die Logistikbasis der Armee und danach zum zuständigen kantonalen Kreiskommandanten gelangen. Der kantonale Kreiskommandant verfügt formell die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe oder bestätigt, dass sich die persönliche Armeewaffe nicht mehr im Besitz des Betroffenen befindet. Damit ist dieser bis zum definitiven Entscheid durch den Führungsstab von der ausserdienstlichen Schiesspflicht entbunden. Anschliessend werden dem Führungsstab der Armee (Führungsstab) sämtliche Unterlagen zum definitiven Entscheid zugestellt. Dabei ist wichtig ist, dass die Logistikbasis oder der kantonale Kreiskommandant den Standort der Waffe erfährt.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben stehen dem kantonalen Waffenbüro verschiedene Informationsquellen zur Verfügung. Zentral sind elektronische Informationssysteme, mit denen über einen Online-Zugriff kontrolliert werden kann, ob bei einer Person Hinderungsgründe vorliegen. Die kantonalen Polizeikorps führen jeweils eigene polizeiliche Informationssysteme, in denen Personen verzeichnet sind, gegen die im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens strafrechtlich ermittelt wird. Zudem haben sie ein kantonales Informationssystem über den Erwerb von Waffen eingerichtet. Der Zugriff auf dieses System ist jedoch auf den jeweiligen Kanton beschränkt (zu Entwicklungen in diesem Bereich, vgl. Ziff. 4). Weiter haben die kantonalen Polizeibehörden einen Online-Zugriff auf die von fedpol geführte Waffeninformationsplattform ARMADA. Diese Informationsplattform enthält verschiedene Datenbanken. Wesentlich für das Erkennen bestehender Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG ist die „Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen“ (DEBBWA). Die kantonalen Waffenbüros speisen diese Datenbank. Sie sind gestützt auf Artikel 30a WG einer Meldepflicht an die Zentralstelle Waffen unterstellt und melden die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung. Gestützt auf Artikel 31 Absatz 4 WG sind der Zentralstelle auch definitiv eingezogene Waffen zu melden. Diese Meldepflichten der Behörden an die Zentralstelle Waffen wurden technisch so ausgestaltet, dass die kantonalen Waffenbüros ihre Informationen direkt in ARMADA eingeben. Anschliessend stehen die Informationen allen kantonalen Polizeibehörden sowie den Zollbehörden über einen Online-Zugriff zur Verfügung. Die Datenbank DEBBWA ist insbesondere nützlich betreffend Personen, die erst kürzlich ihren Wohnsitz von einem Kanton in den anderen verlegt haben, womit eine andere kantonale Behörde für den Bewilligungsentscheid zuständig ist. Über den Online-Zugriff kann unmittelbar in Erfahrung gebracht werden, ob im früheren Wohnsitzkanton eine Bewilligung verweigert oder entzogen wurde, oder ob Waffen aus dem Besitz dieser Person beschlagnahmt wurden.

Die Waffeninformationsplattform ARMADA enthält zudem die „Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee“ (DAWA). Darin sind unter anderem Personen verzeichnet, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe vorsorglich abgenommen wurde.

Die kantonalen Waffenbüros konsultieren die Datenbank DAWA namentlich zum Zweck, bei allfälligen Bewilligungsgesuchen Kenntnis von Hinderungsgründen nach militärischem Recht zu erhalten. In den Fällen, in denen die kantonale Polizei eine vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe der Armee nicht selber vorgenommen hat, erfährt sie lediglich im Rahmen einer Online-Abfrage von DAWA, dass der betreffenden Person die persönliche Waffe der Armee abgenommen wurde. Liegen entsprechende Informationen vor, prüft die kantonale Behörde, ob eine Bewilligung nach Waffengesetz zu verweigern ist, allfällig bestehende Bewilligungen zu widerrufen und bereits in Besitz der Person befindliche Waffen zu beschlagnahmen sind.

Zusammenfassend:

Die kantonalen Waffenbüros erteilen grundsätzlich Bewilligungen nach dem Waffengesetz. Als Informationsquellen stehen ihnen insbesondere zur Verfügung:

- Kantonale polizeiliche Informationssysteme mit Informationen über polizeiliche Ermittlungsverfahren;

- Kantonale Datenbank über den Erwerb von Feuerwaffen;
- ARMADA „Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen“ (DEBBWA) insbesondere betreffend Informationen, ob ein anderer Kanton Bewilligungsgesuche dieser Person abgelehnt oder ihre Waffen definitiv eingezogen haben.
- ARMADA „Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee“ (DAWA): Damit erhält die zivile Behörde Kenntnis über Vorfälle, die zur Abnahme der persönlichen oder der Leihwaffe der Armee geführt haben.

Fazit:

Die kantonalen Waffenbüros stossen im Rahmen eines Strafverfahrens oder eines Bewilligungsgesuches insbesondere zum Waffenerwerb auf bestehende Hinderungsgründe zum Besitz von Waffen bei einer Person. Erfolgt im Rahmen eines Strafverfahrens eine Beschlagnahme, verbleiben die Waffen (auch die militärischen) bis zum Verfahrensende beschlagnahmt. Anschliessend wird von der zuständigen Behörde über deren weiteren Verbleib entschieden.

Hat die kantonale Polizei eine vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe der Armee nicht selber vorgenommen, erfährt sie lediglich im Rahmen einer Online-Abfrage von ARMADA (DAWA), dass der betreffenden Person die persönliche Waffe der Armee abgenommen wurde.

2.1.3 Zentralstelle Waffen

Die Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei (fedpol) führt unter anderem die Waffeninformationsplattform ARMADA. Diese dient fedpol primär für sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Aufgaben, d.h. für den Vollzug der Waffengesetzgebung, namentlich zur Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Waffen. Hinderungsgründe, die gegen den Besitz von Waffen bei einer Person sprechen, sind insbesondere in der „Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen“ sowie in der „Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee“ enthalten (vgl. Ziff. 2.1.2). Aus den Datenbanken ist ersichtlich, ob einer Person früher eine Bewilligung verweigert bzw. entzogen oder ihr eine Waffe entzogen wurde. Sind entsprechende Einträge in den Datenbanken vorhanden, ist die Person einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Die Polizei- und Bewilligungsbehörden sowie die Zollbehörden verfügen über einen Online-Zugriff auf DEBBWA und DAWA. Die Meldungen der Militärverwaltung bzw. der kantonalen Waffenbüros zur Speisung der Datenbanken erfolgen elektronisch über das Informationssystem ARMADA. Die entsprechenden Informationen werden abgespeichert und stehen den berechtigten Stellen online zur Verfügung. Nach Abschluss der Datenmigration aus den militärischen Systemen in die Waffeninformationsplattform ARMADA werden rund 66'000 Einträge über den Entzug von persönlichen Waffen der Armee zur Verfügung stehen.

Zudem erteilt die Zentralstelle Waffen Bewilligungen für das gewerbsmässige und das nichtgewerbsmässige Verbringen von Waffen ins schweizerische Staatsgebiet. Für die Wahrnehmung dieser Kompetenzen stehen der Zentralstelle Waffen ebenfalls verschiedene Informationsquellen zur Verfügung. Mittels ihrer eigenen Online-Zugriffe auf die Waffeninformationsplattform ARMADA erfasst sie darin diejenigen Personen, denen sie als Bewilligungsbehörde eine Bewilligung verweigert hat. Informationen über Verurteilungen und über polizeiliche Ermittlungsverfahren erhält die Zentralstelle Waffen insofern, als einem Bewilligungsgesuch zum Verbringen von Waffen, die einer Bewilligungspflicht für den Erwerb unterliegen, die entsprechende kantonale Bewilligung beizulegen ist. Das kantonale Waffenbüro hat damit gestützt auf seine Informationsquellen, insbesondere das

kantonale polizeiliche Informationssystem bereits geprüft, ob bei der Person Hinderungsgründe vorliegen. Bei meldepflichtigen Waffen hat die Person dem Gesuch einen aktuellen Strafregisterauszug beizulegen. Zusätzlich klärt die Zentralstelle beim Wohnsitzkanton ab, ob diesem Hinderungsgründe bekannt sind.

Gestützt auf Artikel 32j WG meldet die Zentralstelle Waffen dem Führungsstab Personen, die wegen des Missbrauchs von Feuerwaffen in der Waffeninformationsplattform ARMADA (DEBBWA) verzeichnet sind und militärdienstpflichtig sind oder sein könnten. Bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Waffengesetzes vom 23. Dezember 2011 (BBl 2012 87) meldet die Zentralstelle Waffen dem Führungsstab solche Personen regelmässig. Mit dem Inkrafttreten der erwähnten Gesetzesrevision erhält er einen Online-Zugriff auf ARMADA (DEBBWA), wodurch sich die Meldung der Zentralstelle Waffen erübrigt.

Im Gegenzug meldet die Logistikbasis der Armee der Zentralstelle Waffen über eine Schnittstelle die Identität von Personen, denen die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde, für die Aufnahme in ARMADA (DAWA).

Zusammenfassend:

Die Zentralstelle Waffen erteilt namentlich Bewilligungen für das Verbringen von Waffen ins schweizerische Staatsgebiet.

Als Informationsquellen stehen ihr hierfür insbesondere zur Verfügung:

- Die Person, die ein Bewilligungsgesuch stellt, hat diesem die kantonale Bewilligung zum Erwerb der Waffe oder bei meldepflichtigen Waffen, einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister beizulegen. Sollen meldepflichtige Waffen eingeführt werden, erkundigt sich die Zentralstelle Waffen beim kantonalen Waffenbüro über allfällige Einträge im kantonalen polizeilichen Informationssystem.
- ARMADA „Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen“ (DEBBWA) insb. betreffend Informationen, ob kantonale Behörden Bewilligungsgesuche dieser Person abgelehnt oder ihre Waffen definitiv eingezogen haben.
- ARMADA „Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee“ (DAWA) aus welcher ersichtlich ist, ob der Person gestützt auf das militärische Recht die persönliche oder die Leihwaffe der Armee abgenommen wurde.

Fazit:

Die Zentralstelle Waffen stösst lediglich im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs für das Verbringen von Waffen ins schweizerische Staatsgebiet auf bestehende Hinderungsgründe für den Besitz von Waffen bei einer Person.

2.1.4 Gruppe Verteidigung im VBS

In der Gruppe Verteidigung trägt der Führungsstab die Verantwortung für die Personalbewirtschaftung der Miliz (Rekrutierung bis Entlassung). In Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben prüft und entscheidet er auch über eine Nichtrekrutierung von Stellungspflichtigen, den Ausschluss aus der Armee, die Eignung für eine Beförderung oder die Überlassung der persönlichen Waffe. Die verfassungsmässige Militärdienstpflicht gilt grundsätzlich auch für strafrechtlich verurteilte Schweizer. Die Armee kann daher Schweizer Bürger nur in Fällen von Artikel 21 und 22 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) frühzeitig entlassen oder nicht für die Armee rekrutieren. Nach Artikel 21 und 22 MG sind Stellungspflichtige nicht für die Armee zu rekrutieren und Militärdienstpflichtige aus der Armee auszuschliessen, wenn sie wegen gerichtlich abgeurteilter schwerer Delinquenz für die Armee un-

tragbar sind. Was als schwere Delinquenz zu gelten hat, ist im Militärrecht nirgends bindend definiert. Die Schwere der Delinquenz ergibt sich in erster Linie aus dem begangenen Delikt bzw. der Strafdrohung für dieses Delikt. Ebenso kann die wiederholte Begehung von Delikten als schwere Delinquenz qualifiziert werden. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist jeweils der Auftrag der Militärdienstpflicht (Wehrgerechtigkeit, Bestandsbedarf, Dauer der Militärdienstpflicht) gegen das Interesse an der Entfernung des Angehörigen der Armee aus bestimmten Funktionen oder aus der Armee abzuwägen (Erfüllung des Armeeauftrags, Schutz der Kameraden). Artikel 113 MG erlaubt dem Führungsstab die Prüfung und Beurteilung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe. Unter Überlassung ist sowohl die Ausrüstung, die Abgabe der persönlichen Waffe (inkl. Leihwaffe), als auch die Abgabe zu Eigentum nach Vollendung der Militärdienstpflicht zu verstehen. Als Hinderungsgründe gelten unter anderem ein vorhandenes oder mögliches Gewaltpotenzial sowie das Sicherheitsrisiko für die Armee (siehe Art. 21 und 22 MG). Vorbehalten bleiben zudem medizinische Gründe, welche zu einer Militärdienstuntauglichkeit und damit zur Rückgabe der persönlichen Waffe führen. Die Entscheide darüber werden vom militärärztlichen Dienst der Armee getroffen und richten sich nach dem einschlägigen Verordnungsrecht.

Aus dem Auftrag der Armee ergibt sich, dass der Militärdienst grundsätzlich mit der Waffe geleistet wird. Zu diesem Zweck werden die Angehörigen der Armee vom Bund unentgeltlich mit einer persönlichen Waffe ausgerüstet. Bestehen jedoch konkrete Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der persönlichen Waffe, so kann diese vorsorglich abgenommen werden. Die Hinterlegung kann der Angehörige der Armee auch freiwillig vornehmen oder Dritte können die Waffen in einem Armeelogistikcenter oder einer Retablierungsstelle der Logistikkbasis der Armee hinterlegen. Zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe benötigt der Führungsstab bestimmte Daten. Als Ergänzung der datenschutzrechtlichen Grundlagen im Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG; SR 510.91) wurde mit Artikel 113 MG die Möglichkeit zur Erhebung der benötigten Daten für neue Verfahren zur Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe geschaffen. Artikel 113 MG legt fest, welche Informationsquellen der Führungsstab zur Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe konsultieren und welche zusätzlichen Abklärungen er vornehmen kann. Die Prüfung von Hinderungsgründen für die Abgabe oder Überlassung erfolgt bei drei Arten von militärischen Waffen (persönliche Waffe, persönliche Leihwaffe und persönliche Waffe, welche zu Eigentum übernommen wird). Welche konkreten Umstände dazu führen, dass einem Angehörigen der Armee keine persönliche Waffe abgegeben wird, definiert das militärische Recht nicht abschliessend. Im Vordergrund steht jedoch immer die Beurteilung des möglichen Gewaltpotentials.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Führungsstab verschiedene Informationsquellen zur Verfügung. So kann er polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte einholen, in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen, Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister beschaffen und in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen. Weiter kann er die Beurteilung des Gewaltpotentials der betreffenden Person durch eine Prüfung der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verlangen. Ferner besitzt der Führungsstab für die Detailabklärungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Artikel 365 Absatz 2 Buchstabe n – p StGB einen Online-Zugriff auf das automatisierte Strafregister VOSTRA, sowohl auf abgeschlossene als auch hängige Strafverfahren. Das für den Betrieb von VOSTRA verantwortliche Bundesamt für Justiz meldet ihm daraus in Tabellenform zudem Strafurteile wegen Verbrechen oder Vergehen, über freiheitsentziehende Massnahmen, über Entscheide über die Nichtbewährung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee. In der Folge prüft der Führungsstab die Meldungen auf einen allfälligen Handlungsbedarf. Derzeit werden so täglich etwa 200 – 300 Meldungen verarbeitet. Bestätigt der Führungsstab, dass

eine verurteilte Person Angehöriger der Armee ist, werden ihm auch die Strafdaten übermittelt. Aktuell findet der Abgleich zwischen den gelieferten VOSTRA-Daten und den beim VBS vorhandenen Daten über die Personalien statt. Dieser Vorgang ist auf Grund teils unterschiedlicher Schreibweisen fehleranfällig und zeitintensiv. Die Sozialversicherungsnummer, welche vom VBS für die eindeutige Identifikation von Militärangehörigen genutzt wird, darf von VOSTRA mangels gesetzlicher Grundlage heute noch nicht genutzt werden.

Ferner kann der Führungsstab gestützt auf Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV; SR 510.911) bei den Untersuchungsbehörden wie auch den Gerichten auf Anfrage im Einzelfall auch Informationen über abgeschlossene und hängige Strafverfahren einholen.

Derzeit meldet die Zentralstelle Waffen dem Führungsstab mittels Excel-File wöchentlich Angaben über Personen, die wegen des Missbrauchs von Feuerwaffen in der Datenbank DEBBWA verzeichnet und militärdienstpflichtig sind oder sein könnten. Vorgängig müssen alle Datensätze manuell auf ihre mögliche Armeerelevanz überprüft werden. Voraussichtlich wird die Gesetzesbestimmung (Art. 32c Abs. 2^{bis} WG) aus der Anpassung des Waffengesetzes vom 23. Dezember 2011, die den Online-Zugriff für den Führungsstab auf DEBBWA vorsieht, im September 2012 in Kraft gesetzt. Dadurch erübrigt sich die Meldung der Zentralstelle Waffen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt die Gruppe Verteidigung verschiedene Datenbanken. Die Bearbeitung der Datenbanken mit besonders schützenswerten Personendaten sowie Persönlichkeitsprofilen im militärischen Bereich regelt das MIG. Es umschreibt auch den Zweck des Personalinformationssystems der Armee (PISA) und des Medizinischen Informationssystems der Armee (MEDISA). Nebst der Kontrolle der Erfüllung der Militärdienstpflicht, dient PISA unter anderem auch der Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe. Um dies zu gewährleisten, werden im PISA die zivilen und militärischen Grunddaten, die medizinischen Risiken (aus MEDISA) sowie zusätzlich die Art und Nummer der persönlichen Waffe gespeichert. Die Daten der Logistik werden im Materialbewirtschaftungssystem der Logistikbasis der Armee geführt. Unter den logistischen Prozessen fallen Bereitstellung, Lagermanagement, Instandhaltung, logistische Planung sowie Nach- und Rückschub. Aufgrund der geplanten Erweiterungen ist seine Regelung jedoch im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision vorgesehen. Die entsprechenden Anpassungen wurden in Angriff genommen. Für die logistischen Prozesse, inkl. Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Armee, ist die Logistikbasis der Armee verantwortlich. Der Personen- und der Ausrüstungs-/Waffenprozess laufen zwar getrennt ab, weisen aber viele Schnittstellen auf. Die Gemeinsamkeiten ergeben sich einerseits durch den Umstand der Militärdienstpflicht, d.h. Ausbildung, Status, Grad und Einteilung des Betroffenen und andererseits durch die entsprechende Ausrüstung und Bewaffnung bzw. deren Änderung oder Ergänzung.

Der Führungsstab entscheidet endgültig, ob die Waffe definitiv zurückgenommen wird oder dem Angehörigen der Armee bzw. dem Leihwaffenbesitzer wieder ausgehändigt wird.

Zusammenfassend:

Der Führungsstab prüft bei Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee, ob Hinderungsgründe für eine Abgabe oder den Besitz einer persönlichen Waffe bestehen und beauftragt im gegebenen Fall den zuständigen Kreiskommandanten mit der vorsorglichen Abnahme.

Als Informationsquellen stehen ihm insbesondere zur Verfügung:

- Online-Zugriff auf das automatisierte Strafregister VOSTRA sowohl auf abgeschlossene, als auch hängige Strafverfahren;
- Aus VOSTRA werden ihm zudem Strafurteile wegen Verbrechen oder Vergehen, über freiheitsentziehenden Massnahmen, über Entscheide über die Nichtbewährung von Stellungspflichtigen

- und Angehörigen der Armee automatisch, in Form einer Tabelle gemeldet;
- Auf Anfrage im Einzelfall erhält er bei Untersuchungsbehörden und Gerichten auch zusätzliche Informationen über hängige Strafverfahren;
- Von der Zentralstelle Waffen erhält er mittels Excel-File Meldungen über Personen, die im Informationssystem ARMADA (DEBBWA) verzeichnet und militärdienstpflichtig sind oder sein könnten;
- Mit Inkrafttreten der Anpassung des Waffengesetzes vom 23. Dezember 2011 wird ihm ein Online-Zugriff auf das Informationssystem ARMADA und die darin enthaltene „Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen“ gewährt;
- Er kann ein mögliches Gewaltpotenzial einer Person über eine Personensicherheitsprüfung abklären lassen;
- Zudem kann er beim Militärärztlichen Dienst ein Gesuch um Überprüfung der Militärdiensttauglichkeit einer Person stellen.

Fazit:

Der Führungsstab wird aktiv vom Bundesamt für Justiz über Strafurteile informiert und kann gestützt darauf die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Auf Informationen über *hängige* Strafverfahren stösst er im Zusammenhang mit der Personensicherheitsprüfung anlässlich der Rekrutierung oder der gezielten und auf die Einzelperson bezogenen Online-Abfrage im VOSTRA. Eine solche erfolgt lediglich im Zusammenhang mit der Prüfung einer Nichtrekrutierung, eines Ausschlusses aus der Armee, der Eignung für eine Beförderung oder der Prüfung von Hinderungsgründen für die Abgabe oder Überlassung der persönlichen Waffe. Über den Entzug einer Waffe oder über die Verweigerung oder den Entzug einer Bewilligung oder die Beschlagnahme einer Waffe wird er von der Zentralstelle Waffen mittels einer Datenübermittlung informiert bzw. es wird ihm in Zukunft (voraussichtlich ab September 2012) ein Online-Zugriff auf ARMADA (DEBBWA) gewährt.

2.1.5 Bundesamt für Justiz

Das Bundesamt für Justiz ist nicht Bewilligungsbehörde im Umgang mit Waffen. Es führt jedoch das automatisierte Strafregister VOSTRA (Art. 365 ff. StGB), das zur Beurteilung der Berechtigung zum Besitz von Waffen wichtig ist. In VOSTRA sind Personen aufgeführt, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, im Ausland verurteilte Schweizer, sowie in der Schweiz hängige Strafverfahren. Gewisse Einträge im Strafregister verhindern, dass eine Person in den Besitz einer Waffe gelangt, bzw. führen dazu, dass bereits vorhandene Waffen beschlagnahmt und allenfalls definitiv eingezogen werden (vgl. Ziff. 2.1.2).

Das Bundesamt für Justiz meldet dem Führungsstab gestützt auf Artikel 367 Absatz 2^{bis} StGB aus dem automatisierten Strafregister Angaben über Strafurteile wegen Verbrechen oder Vergehen, über freiheitsentziehenden Massnahmen und über Entscheide über die Nichtbewährung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee. Zu melden sind die Personalien von registrierten Schweizerinnen und Schweizer ab dem 17. Altersjahr. Der Führungsstab prüft, ob die Person stellungspflichtig oder Angehöriger der Armee ist. Trifft dies zu, werden in der Folge auch die Strafdaten über die Person gemeldet. Derzeit besteht noch keine technische Schnittstelle zwischen dem automatisierten Strafregister und dem Personalinformationssystem der Armee PISA. Eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage besteht aber in Artikel 367 Absatz 2^{quater} StGB bereits. Im Interesse einer sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung und -prüfung wäre zusätzlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit das Strafregister auch die Sozialversicherungsnummer verwenden darf (vgl. Ziff. 2.1.4).

2.1.6 Kreiskommandanten

Bestehen konkrete Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der persönlichen Waffe, so kann diese vorsorglich abgenommen werden. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10; VPAA) und (neu) in der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31). Der Prozess der vorsorglichen Abnahme einer persönlichen Waffe läuft über den gemäss dem Wohnortsprinzip zuständigen Kreiskommandanten. Ausserhalb einer Dienstleistung kann die Armee die persönliche Waffe nicht direkt zurückziehen bzw. einen Rückzug in letzter Konsequenz durchsetzen. Nur in gewissen Fällen, im Zusammenhang mit einer Straftat, stellt die Logistikkbasis der Armee dem Oberauditorat den Antrag auf Einleitung eines Militärstrafverfahrens. Wird dem Antrag Folge gegeben, so beauftragt ein militärischer Untersuchungsrichter gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, die Militärpolizei mit entsprechenden Massnahmen (z. B. Beschlagnahme des Materials). Der Kreiskommandant kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zu seinen Händen einzuziehen.

Eine persönliche Leihwaffe kann unter Vorlage eines gültigen Waffenerwerbsscheines an Mitglieder anerkannter Schiessvereine mit einem Schiessnachweis sowie Funktionärinnen und Funktionäre im Schiesswesen ausser Dienst für die Dauer ihres Amtes abgegeben werden. Dies auch, wenn die betroffene Person nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt ist. Schützinnen und Schützen müssen ihre Leihwaffe zurückgeben, wenn sie diese nicht mehr benutzen oder die Bedingungen zur Belassung nicht mehr erfüllt sind. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach oder erfüllen die Bedingungen nicht, so zieht die Logistikkbasis der Armee die Leihwaffe ein. Es ist vorgesehen, in der Schiessverordnung die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Logistikkbasis der Armee den Kreiskommandanten mit dem Einzug der Leihwaffe beauftragen kann. Der Kreiskommandant wiederum soll ermächtigt werden, den Einzug der Leihwaffe anzuordnen und das kantonale Polizeikorps zu beauftragen, die Leihwaffe zu seinen Händen einzuziehen. Damit soll bezüglich Armeewaffen ein einheitliches Vorgehen sichergestellt werden.

Die Leihwaffe ist im Eigentum des Bundes. Wird die persönliche Waffe der Armee zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zu Eigentum übernommen, geht ab dem Zeitpunkt der Überlassung die Verantwortung für die Waffe auf den neuen Besitzer über. Das VBS aktualisiert in der Folge seine Informationen nicht mehr und erfasst entsprechend allfällige Weiterveräusserungen nicht mehr. Diese werden jedoch im kantonalen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen registriert.

3 Problemanalyse - Möglichkeiten der Anpassung

3.1 Einleitung

Der Führungsstab wird von VOSTRA aktiv über Verurteilungen von Angehörigen der Armee wegen Verbrechen und Vergehen informiert (vgl. Ziff. 2.1.4), nicht jedoch über hängige Strafverfahren. Er besitzt zwar einen Online-Zugriff in VOSTRA auch auf hängige Strafverfahren und ist berechtigt, auf Anfrage im Einzelfall bei Untersuchungsbehörden und Gerichten, Informationen auch darüber einzuholen. Entsprechende Ab- bzw. Anfragen stellt er insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung einer Nichtrekrutierung, eines Ausschlusses aus der Armee, der Eignung für eine Beförderung oder der Prüfung von Hinderungsgründen für die Abgabe oder Überlassung der persönlichen Waffe. Somit kann es vorkommen, dass ein Angehöriger der Armee im Besitz der persönlichen Waffe verbleibt, obwohl bei ihm aufgrund eines hängigen Strafverfahrens Hinweise auf Selbst- oder Drittgefährdung bestehen und ihm deswegen gestützt auf Artikel 7 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.10) die persönliche Waffe der Armee vorsorglich abzu-

nehmen wäre. Dies gilt es in Zukunft möglichst zu verhindern.

Wird einer Person die persönliche Waffe der Armee oder die Leihwaffe entzogen, erfahren die kantonalen Waffenbüros nur dann von diesem Ereignis, wenn sie mit dem Einzug dieser Waffe beauftragt werden. Erfolgt der Einzug durch die Militärbehörden (z. B. anlässlich eines Wiederholungskurses), wird das Ereignis zwar in ARMADA (DAWA) erfasst, jedoch nicht aktiv an die kantonalen Waffenbüros kommuniziert.

Umgekehrt erhalten die Militärbehörden keine systematischen Informationen über den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung bzw. den Entzug einer Waffe durch die kantonalen Waffenbüros. Ob und wie eine Meldung allenfalls erstattet wird, ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Vorschläge, wie der entsprechende Informationsaustausch angepasst werden könnte, werden nachfolgend aufgezeigt.

3.2 Meldung der Strafbehörden an den Führungsstab der Armee

Einleitung

Mit der Meldung soll verhindert werden, dass eine Person, gegen die ein Strafverfahren hängig ist, ihre persönliche Waffe der Armee missbräuchlich einsetzt oder mit einer solchen ausgerüstet wird. Vorliegend steht eine Meldung über gewisse hängige Strafverfahren an die zuständige Militärbehörde zur Diskussion. Das kantonale Waffenbüro hat Kenntnis von Ermittlungsverfahren bei Personen, die im Kanton Wohnsitz haben (vgl. Ziff. 2.1.2). Entsprechend kann es in solchen Fällen die Waffe beschlagnahmen, wenn Hinderungsgründe gegen den Besitz sprechen. Eine Meldung der Strafbehörden ans kantonale Waffenbüro erübrigt sich deswegen.

Weiter soll die Meldung nur Personen betreffen, die als Angehörige der Armee mit einer persönlichen Waffe der Armee ausgerüstet bzw. stellungspflichtig sind und entsprechend damit ausgerüstet werden. Nur bei diesen Personenkategorien hat der Führungsstab allenfalls Massnahmen zur vorsorglichen Abnahme der persönlichen Waffe der Armee zu treffen.

Persönliche Waffen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zu Eigentum übernommen werden unterliegen nach der Überlassung den Bestimmungen der Waffengesetzgebung (siehe Ziff. 2.1.6). Somit ist nicht mehr der Führungsstab der Armee, sondern das kantonale Waffenbüro für eine allfällige Beschlagnahme der Waffe zuständig. Entsprechend soll die Meldepflicht nicht gelten für persönliche Waffen der Armee, die zu Eigentum übernommen wurden.

Das kantonale Waffenbüro ist zudem informiert über Besitzer von persönlichen Leihwaffen, da für deren Bezug ein gültiger Waffenerwerbsschein erforderlich ist. Auch betreffend die persönlichen Leihwaffen erübrigt sich somit eine Meldepflicht.

Nicht bei jeder Person, gegen die ein Strafverfahren hängig ist, bzw. jedem Delikt dessen sie beschuldigt wird, erscheint die Annahme einer missbräuchlichen Nutzung der persönlichen Waffe gerechtfertigt. Entsprechend soll die Meldung lediglich bei Personen erfolgen, bei denen *ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden*.

Es erscheint am zweckmässigsten, den Staatsanwaltschaften und Gerichten diese Meldepflicht aufzuerlegen. Aufgrund ihrer zentralen Stellung im Strafverfahren sind sie die Behörden, die am besten dazu geeignet scheinen, eine allfällige Selbst- oder Drittgefährdung einer Person abzuschätzen. Eine Meldung soll dann erfolgen, wenn ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass der Beschuldigte sich oder eine Drittperson mit der persönlichen Waffe der Armee gefährden könnte. Für diese Beurteilung hat die mit dem Strafverfahren betraute Person die gesamten Umstände wie Fallkonstellation, Aussageverhalten, psychiatrische Begutachtung, etc. des Strafverfahrens miteinzubeziehen.

Adressat der Meldung soll der Führungsstab sein. Ende Juni 2012 hat die Armee beim Führungsstab eine zentrale Ansprechstelle für sämtliche Fragen zur Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung, zur persönlichen Waffe und zur Leihwaffe eingerichtet. Es erscheint somit sinn-

voll, die Meldung an die zentrale Anlaufstelle der Armee zu richten.

Gegenstand der Meldung

Die Meldung soll die Personalien der Person wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse aufführen sowie den Hinweis enthalten, dass bei der Person ernsthaft eine Gefahr besteht, dass sie die persönliche Waffe der Armee missbräuchlich einsetzen könnte. Sollte die zuständige militärische Behörde präzisierende Angaben benötigen wie bspw. die Nennung des Tatbestandes, kann sie sich an die zuständige Person bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht wenden.

Als Gefäss für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Meldung der Strafbehörden an den Führungsstab erscheint die Strafprozessordnung geeignet. Diese regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone. Artikel 75 StPO regelt die Mitteilung an andere Behörden und könnte mit der vorgesehenen Meldung ergänzt werden.

Die gemeldeten Angaben überträgt der Führungsstab ins PISA, wenn gestützt darauf die persönliche Waffe der Armee vorsorglich abgenommen wurde, bzw. keine solche Waffe überlassen wurde. PISA dient unter anderem der Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe (Art. 13 MIG). Insbesondere der Inhalt der Daten, die ins PISA übernommen werden darf, müsste in der gesetzlichen Grundlage für das PISA angepasst werden mit dem Hinweis, dass bei der Person ernsthaft eine Gefahr besteht, dass sie die persönliche Waffe der Armee missbräuchlich einsetzen könnte (vgl. Art. 14 MIG). Auch für die gemeldeten Angaben gelten die weiteren Bestimmungen des MIG.

Die Kostenfolgen, die die Anpassung der Informationssysteme des VBS nach sich ziehen wird, können momentan noch nicht quantifiziert werden.

Die Formulierung in Artikel 75 Absatz 2^{bis} StPO könnte etwa folgendermassen lauten:

„Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht informiert den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass diese sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden.“

Gestützt auf die Meldung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts würde das Verfahren zur vorsorglichen Abnahme der persönlichen Waffe eingeleitet. Eine allfällige Abnahme wäre ohne Präjudiz und würde der Risikominimierung und Sicherheit dienen. In deren Nachgang würde eine detaillierte Prüfung durch den Führungsstab erfolgen. Diese würde unter anderem die Prüfung nach Artikel 113 MG sowie medizinische Abklärungen beinhalten und soll über eine allfällige Selbst- oder Drittgefährdung Auskunft geben. Gestützt auf diese Abklärungen würde der Entscheid über eine definitive Abnahme oder die Rückgabe der Waffe getroffen. Anschliessend wäre der Eintrag in PISA zu ergänzen oder zu korrigieren, sofern die Mitteilung registriert wurde.

Dafür spricht:

1. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte würden der Meldepflicht unterstellt. Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung im Strafverfahren sind sie die Behörden, die am geeignetsten erscheinen, eine allfällige Selbst- oder Drittgefährdung durch eine beschuldigte Person abzuschätzen. Damit ist auch garantiert, dass im Sinne des Persönlichkeitsschutzes von Beschuldigten nur Personen gemeldet werden, bei denen es tatsächlich Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung gibt.
2. Durch die vorgesehene Einschränkung der Meldungen auf Risikofälle hält sich der Aufwand für die betroffenen Staatsanwaltschaften, Gerichte und den Führungsstab in einem vertretbaren Rahmen.

Dagegen spricht:

1. Eine Meldepflicht über hängige Strafverfahren ist insofern ungenügend, als sich eine Selbst- oder Drittgefährdung auch anders als über die Begehung strafrechtlicher Delikte manifestieren kann bzw. nicht jede Selbst- oder Drittgefährdung im Rahmen eines hängigen Verfahrens erkannt wird.
2. Das Meldeverfahren und die Aktivitäten, welche bis zum Einzug der Waffe notwendig sind, sind zeitaufwändig, da verschiedene Behörden involviert sind (Staatsanwaltschaft bzw. Gericht – Führungsstab – kantonaler Kreiskommandant – Kantonspolizei – Logistikkbasis der Armee).

3.3 Verworfenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches

3.3.1 Meldung über alle hängige Strafverfahren an den Führungsstab der Armee

Einleitung:

Eine entsprechende Meldung würde in etwa den Forderungen der Motion 12.3007 der SiK Nationalrat (in der Fassung des Nationalrates) entsprechen. Diese beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern oder die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Armee frühzeitig, automatisch über hängige Strafverfahren informiert wird.

Dafür spricht:

Technisch liesse sich eine solche Meldepflicht relativ einfach umsetzen. In rechtlicher Hinsicht müsste lediglich Artikel 367 Absatz 2^{bis} StGB angepasst werden. Ferner würde sich nichts an den Zuständigkeiten der Behörden ändern. Da die Staatsanwaltschaften VOSTRA-Einträge über hängige Verfahren sowieso vornehmen müssen, ergäben sich für diese keine zusätzlichen Pflichten.

Dagegen spricht:

1. Der Führungsstab hätte eine hohe Anzahl von Meldungen zu bearbeiten. Im Jahre 2011 galten nach Angaben des Bundesamtes für Statistik¹ etwa 11'000 männliche Schweizer Staatsangehörige im Alter zwischen 18 und 34 als Beschuldigte allein nach Strafgesetzbuch. Würde auch das Nebenstrafrecht berücksichtigt, wäre die Zahl viel höher. Der Führungsstab müsste bei all diesen Beschuldigten abklären, ob sie Angehörige der Armee oder stellungspflichtig sind. In einem zweiten Schritt müsste er abklären, ob die Straftaten für ihn massgeblich sind und somit Massnahmen zu ergreifen sind.

Eine entsprechende Datenbearbeitung dürfte zudem auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz widersprechen, der bei der Bearbeitung von Daten durch Behörden zu berücksichtigen ist.

2. Die Angaben in VOSTRA sind insofern wenig aussagekräftig, als darin lediglich die der beschuldigten Person vorgeworfenen Straftaten erfasst sind, nicht aber der Sachverhalt. Folglich wären Rückfragen an die Strafverfolgungs- bzw. Strafjustizbehörden zur Abklärung von Hinderungsgründen für den Waffenbesitz unumgänglich.
3. Die Eintragung hängiger Verfahren hat gestützt auf Artikel 11 der VOSTRA-Verordnung (SR 331) innert zwei Wochen seit Eröffnung des Strafverfahrens zu erfolgen. Häufig wird jedoch diese Frist nicht eingehalten, um allfällige Verfahrensabtretungen zu vermeiden. Durch die verzögerte Eintragung in VOSTRA würde sich entsprechend auch die Meldung an den Führungsstab verzögern.
4. Eine Meldepflicht über hängige Strafverfahren ist insofern ungenügend, als sich eine Selbst-

¹ Siehe: Die interaktive Statistikdatenbank, Polizeilich registrierte Beschuldigte gemäss Strafgesetzbuch, nach Kantonen, Geschlecht, Alters- und Aufenthaltsgruppen

oder Drittgefährdung auch anders als über die Begehung strafrechtlicher Delikte manifestieren kann.

3.3.2 Meldung über Selbst- oder Drittgefährdung manifestierende hängige Strafverfahren an den Führungsstab der Armee

Einleitung:

Das automatisierte Strafregister VOSTRA enthält keine spezifischen Informationen betreffend Straftaten, die eine Selbst- oder Drittgefährdung manifestieren. Um die Angaben in VOSTRA sinnvoll nutzen zu können, müsste ein Deliktskatalog mit den entsprechenden Straftaten ausgearbeitet werden.

Dafür spricht:

Siehe die Gründe in Ziffer 3.3.1, die dafür sprechen.

Dagegen spricht:

1. Die Festlegung eines abschliessenden Delikt kataloges über Delikte, die eine Selbst- oder Drittgefährdung manifestieren, wäre schwierig und bliebe letztlich willkürlich.
2. Es gäbe weiterhin eine hohe Anzahl Meldungen, die der Führungsstab zu bearbeiten hätte. Die Anzahl männlicher Schweizer Staatsangehöriger im Alter zwischen 18 und 34 Jahren, die im Jahre 2011 wegen Delikten gegen Leib und Leben beschuldigt wurden, betrug etwa 3'300. Damit sind jedoch nicht alle Delikte erfasst, die eine Selbst- oder Drittgefährdung manifestieren. Eine Drittgefährdung kann bspw. auch bei einem Delikt wie Raub bestehen. Der Führungsstab müsste bei all diesen Beschuldigten abklären, ob sie Angehörige der Armee oder stellungspflichtig sind. In einem zweiten Schritt müsste er abklären, ob eine Selbst- oder Drittgefährdung vorliegt und Massnahmen zu ergreifen sind.
3. Die Punkte 2–4 von Ziffer 3.3.1 gelten hier ebenfalls.

3.3.3 Aufnahme von Informationen über hängige Strafverfahren in ARMADA

Möglich wäre auch die Aufnahme der Informationen über hängige Strafverfahren, die eine Selbst- oder Drittgefährdung des Beschuldigten manifestieren, in die Waffeninformationsplattform ARMADA. Dadurch könnten alle Stellen, die einen Online-Zugriff auf ARMADA haben, diese Informationen einsehen.

Diese Variante wird jedoch aus folgenden Gründen nicht weiter untersucht: So würde sich dadurch für die beteiligten Behörden ein unverhältnismässiger administrativer Zusatzaufwand ergeben. Eine Behörde, wohl die Staatsanwaltschaft, müsste die Angaben über hängige Strafverfahren dem kantonalen Waffenbüro melden. Dieses müsste die Informationen in ARMADA erfassen.

Ferner ist es gerade der Zweck von VOSTRA, Angaben über Verurteilungen und hängige Strafverfahren zu enthalten. Lediglich die Behörden, die diese Angaben benötigen, sollen einen Online-Zugriff auf VOSTRA haben, bzw. daraus Daten erhalten. Eine Spiegelung dieser Daten in ARMADA ist nicht erforderlich und aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes abzulehnen, da ARMADA dadurch zu einer verpönten Schattendatenbank von VOSTRA mit seinen besonders schützenswerten Personendaten würde.

3.4 Weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches

3.4.1 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen kantonalen Waffenbüros und Kreiskommandos

In vielen Kantonen funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreiskommando und dem kantonalen Waffenbüro gut. So informieren teilweise die kantonalen Waffenbüros das zuständige Kreiskommando über abgelehnte Bewilligungen. Dieses prüft in der Folge einen etwaigen Handlungsbedarf zur Abnahme der persönlichen Waffe nach militärischem Recht und verfügt diese nötigenfalls. Die Abnahme der Waffe nimmt gestützt auf Artikel 7 VPAA häufig das kantonale Waffenbüro zuhanden des Kreiskommandanten vor. Eine entsprechende, teils auch informelle Mitteilung über abgelehnte Bewilligungsgesuche der zivilen an die militärischen Behörden kennen aber nicht alle Kantone.

Dieser Informationsaustausch über abgelehnte Bewilligungsgesuche sollte, soweit nicht bereits vorgesehen, im kantonalen Recht rechtlich verbindlich geregelt werden. Er kann mittels der Informationsplattform ARMADA unterstützt werden. Bei einem Entzug oder einer Verweigerung einer Bewilligung oder dem Entzug von Waffen durch ein kantonales Waffenbüro sollen Militärbehörden mittels einer Meldung informiert werden. Diese Meldung wäre in Artikel 32j WG auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Inhaltlich wird zu regeln sein, dass die Zentralstelle Waffen die zuständigen Stellen der Militärverwaltung mittels einer elektronischen Schnittstelle zwischen ARMADA und dem Materialbewirtschaftungssystem der Logistikbasis der Armee über Personen informiert, denen eine Bewilligung verweigert oder entzogen wurden und bei denen Waffen definitiv eingezogen wurden.

Auch in die umgekehrte Richtung lässt sich eine Verbesserung des Informationsflusses mit Hilfe von ARMADA erreichen. Beim Entzug einer persönlichen Waffe oder einer Leihwaffe durch die Militärbehörden, soll dem Waffenbüro des Wohnsitzkantons eine Meldung zugestellt werden. Das kantonale Waffenbüro hätte in der Folge allfällige weitere Abklärungen zu treffen und Massnahmen zu ergreifen. Inhaltlich wird voraussichtlich in Artikel 31c WG zu regeln sein, dass die Zentralstelle Waffen den zuständigen Wohnsitzkanton mittels einer elektronischen Schnittstelle zwischen ARMADA und dem kantonalen elektronischen Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen über Personen informiert, denen aufgrund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

Die vorerwähnte Einrichtung einer Meldung von der Informationsplattform ARMADA an den Wohnsitzkanton, bzw. an die zuständige Stelle der Militärverwaltung, würde für das EJPD Kostenfolgen von etwa Fr. 350'000.— nach sich ziehen.

3.5 Massnahmen der Arbeitsgruppe Armeewaffen

Im Nachgang zum tragischen Tötungsdelikt an einem Polizisten des Kantons Bern im Mai des vergangenen Jahres hat die Armee umfassende Massnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von Armeewaffen ergriffen. So wurden seit Juli 2011 309'000 Dossiers geprüft (247'000 Adressen ordentlich Entlassener, 32'000 Dossiers medizinisch Untauglicher, 30'000 Leihwaffendossiers). Es wurden über 6'000 persönliche Waffen und Leihwaffen eingezogen. Über 300'000 Armeewaffen wurden inventarisiert. Die Sicherheitsräume, in welchen Waffen und Munition gelagert werden, wurden überprüft. Festgestellte bauliche Mängel werden in diesem Jahr behoben. Die Prozesse im Zusammenhang mit Armeewaffen wurden überprüft und soweit erforderlich angepasst. In den Re-tablierungsstellen wurden Kontrollen durchgeführt. Notwendige Massnahmen wurden umgesetzt, erforderliche Nachschulungen sind erfolgt. Die Kontrollen werden weitergeführt. Die Möglichkeit zum Datenaustausch zwischen den Systemen und Datenbanken des VBS und dem fedpol wurde geschaffen. Insgesamt dürften für diese Arbeiten rund 50 Personenjahre aufgewendet worden sein.

Zur Steuerung der zahlreichen Massnahmen wurde in der Logistikbasis der Armee eine interdepartementale Arbeitsgruppe gebildet und neu die Stelle des Chefs Armeewaffen und sensibles Materi-

al geschaffen. Die Kantone sind in dieser Arbeitsgruppe mit dem Kreiskommandanten des Kantons St. Gallen vertreten. Sein Stellvertreter ist der Kreiskommandant des Kantons Luzern. Die Mitarbeit der Kantonsvertreter erfolgt seit dem August 2011 intensiv. Sie haben Zugang zu allen Informationen und bringen die Anliegen und Sichtweisen der Kantone in dieser Arbeitsgruppe jeweils auch ein.

Die Überprüfung der erwähnten Dossiers bis zurück ins Jahr 2006 aber auch die Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben durch Leihwaffenbesitzer hat zu einer Zunahme von Waffenrückzügen geführt. Die Kantone werden seit Mai 2012 zur Unterstützung angefragt.

4 «Verlinkung» der kantonalen Waffenregister

Im Übrigen wird das Projekt Waffenplattform, Teil des Grossprojektes Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI) der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD), zur Vereinfachung der Administration rund um Waffen beitragen. Das Grossprojekt bezweckt eine koordinierte Harmonisierung der Polizeiinformatik der Kantone und des Bundes. Das Projekt Waffenplattform, das federführend von den Kantonen betreut wird, soll prioritär vorangetrieben werden. In der ersten Phase soll bis 2013 ein Webportal zur elektronischen Abwicklung von Waffenerwerbsscheinanträgen eingerichtet sowie einfache Recherchen in den kantonalen Waffen-datenbanken ermöglicht werden. In der zweiten Etappe (Realisierung nach aktueller Planung 2014) soll anschliessend die Waffenplattform zu einer umfassenden Prozessplattform ausgebaut werden, mittels der Bund und Kantone die gesamte Administration rund um Waffen abwickeln können. Zudem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, online-Anfragen in allen kantonalen Waffenregistern zu machen. Der Bund beteiligt sich an diesem Vorhaben innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeiten, das heisst an der Anbindung von ARMADA an das Informationsaustauschsystem und an den Schnittstellen zu den kantonalen Systemen. Dadurch soll die Nutzung von ARMADA durch die Kantone effizienter werden. Die Kosten für den Bund werden aus heutiger Sicht auf einige 100'000 Fr. eingeschätzt..

5 Einführung eines «Waffenverbotes» als allgemeine strafrechtliche Massnahme

Das urteilende Gericht kann einem Täter für die Dauer der Probezeit von zwei bis fünf Jahren eine Weisung erteilen (Art. 44 Abs. 2 iVm. Art. 94 StGB), wobei die Aufzählung des Gesetzes nicht abschliessend ist. Eine Weisung darf nicht vorwiegend oder gar ausschliesslich darauf abzielen, dem Verurteilten Nachteile zuzufügen oder Dritte vor ihm schützen zu wollen. Damit eine Weisung zulässig ist, muss sie in erster Linie vielmehr im Interesse des Verurteilten liegen und voraussichtlich befolgt werden können. Das ist der Fall, wenn sie dazu bestimmt und geeignet ist, erzieherisch auf den Verurteilten einzuwirken und damit der Gefahr neuer Verfehlungen vorzubeugen. Innerhalb der sich daraus ergebenden Schranken sind Wahl und Inhalt der Weisung ins richterliche Ermessen gestellt. Eine Weisung mit dem Inhalt, keine Feuerwaffen zu erwerben oder zu besitzen, ist grundsätzlich zulässig. Sie erscheint aber nicht geeignet, einen Täter dauernd von Waffen fernzuhalten. So beschränkt das Gesetz die mögliche Höchstdauer von Weisungen ausdrücklich auf diejenige der Probezeit. Nach absolvierter Probezeit entscheidet das zuständige kantonale Waffenbüro nach den Bestimmungen des Waffengesetzes, ob eine Person wieder in den Besitz von Waffen gelangen darf.

Denkbar wäre auch die Schaffung eines ausdrücklichen Waffenverbotes im Sinne einer „anderen Massnahme“ nach den Artikeln 66 ff. StGB. Die Anordnung eines Waffenverbotes würde vermutlich voraussetzen, dass mit einer Waffe ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und dass eine Wiederholungsgefahr besteht. Ein entsprechendes Waffenverbot hätte somit mit Blick auf die Verhinderung von Waffenmissbrauch nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Es würde nur für die

Zukunft Wirkung entfalten und nur den möglichen Wiederholungstäter treffen. Während der vorgesehenen Frist dürfte die Person nicht im Besitz von Waffen sein. Die kantonalen Waffenbüros könnten unter Hinweis auf das bestehende Waffenverbot Gesuche für einen Waffenerwerbsschein ohne weiteres ablehnen. Mit einem Waffenverbot wird lediglich das Ermessen der kantonalen Waffenbüros für eine bestimmte Zeit eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Denn aufgrund des geltenden Rechts können die kantonalen Waffenbüros gestützt auf strafrechtliche Urteile oder bei einer Gefährdung Waffen beschlagnahmen und einziehen (Art. 31 Abs. 1 WG). Das Ermessen dieser Behörde unnötig einzuschränken, erscheint nicht sinnvoll.

Weiter müsste nach Ablauf des Waffenverbotes durch das kantonale Waffenbüro erneut abgeklärt werden, ob weiterhin Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG gegen die Rückgabe der Waffen bestehen. Nur falls keine solchen vorliegen würden, dürften die Waffen der Person wieder ausgehändigt werden.

Insgesamt würde somit die Schaffung eines Waffenverbotes im Strafgesetzbuch lediglich bewirken, dass während der Frist, für die es ausgesprochen würde, die kantonalen Waffenbüros Gesuche zum Erhalt eines Waffenerwerbsscheines ohne weitere Prüfung ablehnen könnten. Diese Wirkung rechtfertigt nach Ansicht des Bundesrates die Schaffung eines solchen Waffenverbotes nicht.

6 Schlussfolgerungen

Der Bundesrat beantwortet die Fragen des Postulates wie folgt:

1-3: Er ist der Auffassung, dass der Führungsstab über Angehörige der Armee bzw. Stellungspflichtige informiert werden sollte, bei denen im Zusammenhang mit einem hängigen Strafverfahren ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden. Diese Information soll verhindern, dass die beschuldigte Person die persönliche Waffe der Armee missbräuchlich einsetzt.

Der Bundesrat schlägt vor, in der Strafprozessordnung die rechtliche Grundlage für eine Meldung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte an den Führungsstab zu schaffen. Unabhängig davon beschlagnahmt die kantonale Polizei die Waffen im Rahmen eines Strafverfahrens auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte, bzw. bei Gefahr im Verzug selbstständig.

Wird die Meldung wie vorgeschlagen ins PISA übertragen, ist auch Artikel 14 MIG entsprechend anzupassen.

Weiter ist nach Ansicht des Bundesrates die Zusammenarbeit zwischen den Militärbehörden und den kantonalen Waffenbüros zu verbessern und die notwendigen Instrumente zu schaffen, damit automatisiert Meldungen aus der Waffeninformationsplattform ARMADA an die jeweils zuständigen Behörden übermittelt werden. Dazu wären namentlich im Waffengesetz die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Informationen über abgelehnte Bewilligungen im Umgang mit Waffen, Beschlagnahmen nach zivilem Recht bzw. vorsorgliche Abnahmen nach militärischem Recht an die jeweils andere Behörde weitergeleitet und diese aktiv informiert würde.

Im Interesse einer sicheren, einfachen und schnellen Datenübermittlung und -prüfung sind die Rechtsgrundlagen des automatisierten Strafregisters dahingehend anzupassen, dass die Sozialversicherungsnummer verwendet werden darf.

4 Im Rahmen des Projektes der Harmonisierung der Polizeiiinformatik soll zudem durch die Kantone eine Waffenplattform für die Administration rund um Waffen errichtet werden. Diese soll in einer ersten Phase bis 2013 mittels eines Webportals die elektronische Abwicklung von Bewilligungsgesuchen zum Erwerb einer Waffe ermöglichen. Sie soll auch einfache Recherchen in den kantonalen Waffendatenbanken zulassen. In der zweiten Etappe (Realisierung

nach aktueller Planung im Jahre 2014) soll anschliessend die Waffenplattform zu einer umfassenden Prozessplattform ausgebaut werden mittels welcher Bund und Kantone die gesamte Administration rund um Waffen abwickeln könnten. Zudem soll eine Möglichkeit geschaffen werden, online-Anfragen in allen kantonalen Waffenregistern zu machen. Bei diesem Projekt haben die Kantone die Federführung. Der Bund beteiligt sich an diesem Vorhaben innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeiten.

- 5 Der Bundesrat erachtet die Schaffung eines weitergehenden «Waffenverbotes» nicht als zweckmässig. Ein Waffenverbot im Strafgesetzbuch stellt gegenüber der geltenden Rechtslage keine Verbesserung dar. Es besteht keine Lücke, da einerseits das Gericht eine entsprechende Weisung erlassen kann und andererseits im Waffengesetz die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden sind. Diese gehen weiter als ein strafrechtliches Waffenverbot, da sie sich nicht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten beschränken, sondern unabhängig davon zur Anwendung kommen können.